

Satzung

§1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft „**Allgemeine Brunsmarker Freie Wählergemeinschaft**“ ist ein freier Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Brunsmark .

2. Der Sitz der Wählergemeinschaft ist Brunsmark.

§ 2 Zweck

1. Ziel der Wählergemeinschaft ist die Interessensvertretung von Bürgerinnen und Bürgern in der Kommunalpolitik der Gemeinde Brunsmark.
2. Neben der Beteiligung an Wahlen in der Gemeinde Brunsmark und ggf. auf Kreisebene werden auch außerparlamentarische Aktivitäten zur politischen Willensbildung durchgeführt und unterstützt.

§ 3 Steuerlich begünstigte Zwecke

1. Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des § 34 g des Einkommenssteuergesetzes.
2. Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erträge oder auf das Vermögen der Wählergemeinschaft. Die Mittel und gegebenenfalls vorhandene Überschüsse sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäßen Zwecken dienen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied der Wählergemeinschaft kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Wählergemeinschaft bekennt und seinen 1. oder 2. Wohnsitz in Brunsmark hat.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In Härtefällen kann der Beitrag vollständig erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Wählergemeinschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ausgeschlossen wird, wer vorsätzlich gegen Grundsätze der Wählergemeinschaft verstoßen hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn jemand trotz zweifacher Mahnung um mehr als 12 Monatsbeiträge ohne triftigen Grund im Rückstand ist.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes wird beim Vorstand schriftlich eingereicht. Über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag benötigt die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Wählergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle Gremien tagen nichtöffentlich. Über die Öffentlichkeit wird im Einzelfall mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1xmal im Jahr statt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die vorläufige Tagesordnung wird in der Einladung bekannt gegeben.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sollten zwei Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Anträge können als Dringlichkeitsanträge bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie benötigen zur Zulassung eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Anträge auf Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Derartige Anträge müssen beim Vorstand eingereicht und mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über Versammlungen der Organe der Wählergemeinschaft werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von den Mitgliedern eingesehen werden können.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - die Wahl von Kandidaten zur Kommunalwahl unter Berücksichtigung der entsprechenden Wahlgesetze
 - die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

§ 9 Verfahren bei Mitgliederversammlungen

1. Gäste besitzen Rederechte, sofern der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt.
2. Beschlüsse werden in offener, auf Antrag in geheimer, Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abwahl erfolgt geheim.
4. Die Wahlen von Gemeinderatsbewerbern sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
6. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des BGB) und vertreten die Wählergemeinschaft jeweils zu zweit gemeinschaftlich nach außen. Zusätzlich werden zwei weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt.
3. Der Vorstand leitet die Wählergemeinschaft und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Kassenbericht. Der Kassenbericht ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11 Auflösung

1. Die Wählergemeinschaft kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
2. Bei Auflösung der Wählergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das evtl. vorhandene Vermögen auf eine soziale und/oder gemeinnützige Einrichtung bzw. auf eine Partei oder Wählergemeinschaft über, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung vor der Auflösung der Wählergemeinschaft. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist zuvor einzuholen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für den Fall, dass Zweifelsfragen nicht durch Satzungslegung geklärt werden können, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB bzw. die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.
3. Sollten einzelne Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung am 24.11.2004 in Kraft.